

AUS DEM SCHRIFTTUM

Aukhatov, Adel, Durchgriffs- und Existenzvernichtungshaftung im deutschen und russischen Sach- und Kollisionsrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 214, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 294 S.

Sowohl in Deutschland als auch in Russland haften Kapitalgesellschaften grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen, womit Mitglieder und Organe für persönliche vertragliche Verpflichtungen der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden können. Zugleich werden in beiden Rechtsordnungen aber an enge Voraussetzungen geknüpfte Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen, die in Deutschland von Rechtsprechung und Literatur entwickelt, in Russland rudimentär gesetzlich geregelt sind. Wann in beiden Staaten eine Durchbrechung der Haftungsbeschränkung angenommen und der „Durchgriff“ auf das Vermögen der Gesellschafter gestattet ist, wird im ersten Teil des vorliegenden Werks detailliert dargelegt. Dabei verzichtet der Verfasser auch nicht darauf, sich, wie der Titel bereits indiziert, ausführlich mit der jüngsten Fallgruppe der Existenzvernichtungshaftung und den vom BGH in der „Trihotel“-Entscheidung und den alternativ im Schrifttum vertretenen Lösungskonzepten auseinanderzusetzen. Äußerst kritisch ist der Verfasser gegenüber den russischen „Kann-Bestimmungen“, die in der diesbezüglich allerdings laut Verfasser kaum vorhandenen Gerichtspraxis dazu führen, dass die zwar grundsätzlich im Insolvenzfall mögliche Haftung der Gründer und Teilhaber in das Belieben des Richters gestellt ist.

Die Qualifizierung der Anspruchsgrundlage ist bei Sachverhalten mit Auslandsbezug maßgeblich für die Anknüpfung nach internationalem Privatrecht, das den Unter-

suchungsgegenstand des zweiten Teils der vorliegenden im Sommersemester 2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angenommenen Dissertation ausmacht. Die Durchgriffshaftung wird – so der Verfasser – in beiden Staaten primär dem Gesellschaftsstatut unterstellt. Für den Fall der Existenzvernichtungshaftung, die neben gesellschaftsrechtlichen auch deliktische Elemente hat, geht der Autor aber davon aus, dass sich letztlich die deliktsrechtliche Anknüpfung durchsetzen wird, obwohl er sich selbst für die Geltung des Gesellschaftsstatuts ausspricht.

Mit dem vorliegenden Werk hat der Verfasser nicht nur dem deutschen Juristen den Zugang zu einer ansonsten nur schwer zugänglichen Rechtsordnung eröffnet, sondern zugleich einen wichtigen Beitrag zu einer komplizierten Rechtsmaterie geliefert, die in beiden Staaten noch eine Reihe offener Frage aufwirft. Die relevanten russischen Bestimmungen sind im Anhang in deutscher Übersetzung beigefügt und befinden sich wie auch Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Stand August 2008.

Carmen Schmidt

Banaszak, Boguslav; Milej, Tomasz: Polnisches Staatsrecht/Polskie prawo konstytucyjne, Grundriss des Polnischen Rechts, Bd. 20, C.H. Beck, Warschau 2009, 215 Seiten.

Mit diesem entgegen seines zweisprachigen Titels allein in Deutsch verfassten Handbuch legen die Autoren – beide der hiesigen Rechtswissenschaft schon seit langem keine Unbekannten – eine Einführung in das polnische Verfassungsrecht vor, die speziell für eine deutschsprachige Leserschaft geschrieben ist. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass Inhalt und Gewichtung des Stoffs von dem in einer Einführung Üblichen abweicht. Vieles,

was in Deutschland (oder anderen europäischen Verfassungsstaaten) genau so ist, wird nur kurz erwähnt, weil es als bekannt vorausgesetzt wird. Der Schwerpunkt liegt auf den polnischen Besonderheiten, die aus rechtsvergleichender Perspektive besonders interessant sind. Diese Methode hat den Vorteil, dass der Leser nicht mit Ausführungen gelangweilt wird, die er so oder so ähnlich auch in einem deutschen Verfassungsrechtslehrbuch findet.

Ein Nachteil, dessen sich die Autoren bewusst sind, liegt in der Verzerrung der Perspektive. Es wird nicht das, was nach polnischer wissenschaftlicher und/oder verfassungspraktischer Ansicht besonders wichtig ist, in den Vordergrund gerückt, sondern das, was anders ist als anderswo. Hier wären an den entsprechenden Stellen verstärkt erklärende Worte der Autoren wünschenswert gewesen, die das Dargestellte in den polnischen Kontext klarer einordnen und somit die Proportionen wieder herstellen.

Allerdings ist auch ohne dies eine hervorragende Darstellung des polnischen Verfassungsrechts gelungen. Das Werk beginnt mit einer Einführung, die einen sehr kurzen Überblick über die polnische Verfassungsgeschichte einschließlich der Entstehungsgeschichte der heutigen Verfassung sowie einige Aussagen zur Verfassung als Rechtsnorm beinhaltet. Die folgenden Kapitel orientieren sich in ihrer Abfolge am Aufbau des Verfassungstextes: Rechtsstaat, soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftsverfassung, Grundrechte und -pflichten, Demokratie, Legislative, Exekutive, Selbstverwaltung, Judikative und zusammengefasst die staatliche Kontrolle, Rundfunk und Fernsehen sowie öffentliche Finanzen.

Wegen der genannten Schwerpunktsetzung enthalten die Kapitel nicht immer das, was man im Rahmen eines Lehrbuchs unter den Überschriften erwarten würde. So beinhaltet das Kapitel über den Rechtsstaat vor allem die Diskussion der Rechtsquellenhierarchie und der europäischen

Integrationsklauseln; Bindeglied zwischen beiden Teilen ist die Stellung des Gemeinschaftsrechts im nationalen Rechtssystem. Hier hat gerade die polnische Verfassungsgerichtsbarkeit, aber auch die Rechtswissenschaft Interessantes zu bieten. In dem Kapitel über die Grundrechte und -pflichten stehen die allgemeinen Grundrechtsbestimmungen, die Schutzmechanismen und die Grundpflichten im Mittelpunkt, während die einzelnen Grundrechte wegen ihrer Ähnlichkeit zum internationalen Standard nur kurz behandelt werden. Und im Zusammenhang mit der Demokratie werden die direkte Demokratie, die Parteien und das Wahlrecht betrachtet. In den folgenden Kapiteln über die Staatsorgane steht jeweils die konkrete Ausgestaltung als polnisches Spezifikum im Vordergrund, so etwa beim Parlament der Bikameralismus aus Sejm und Senat, dem es angesichts gleicher politischer Zusammensetzung beider Kammern an einer „überzeugenden Idee“ mangelt (S. 110). Das Kapitel über das Staatsoberhaupt hat einen Schwerpunkt in den präsidentialen Elementen, die das Regierungssystem nach 1997 beibehalten hat, und im Bereich der Justiz geht das Werk auf besondere Züge des polnischen Systems wie die abstrakte Auslegung von Rechtsnormen durch das Oberste Gericht, den schon 1989 gegründeten Landesjustizrat oder den Staatsgerichtshof als besonderes Anklagetribunal für höchste Würdenträger ein.

Banaszak und *Milej* beschränkten sich nicht nur auf eine Darstellung des geltenden Rechts, sondern liefern dem Leser zudem eine kritische Analyse und verschweigen auch die Schwachstellen nicht. Ein wiederkehrender Kritikpunkt sind die zahlreichen überflüssigen Doppelungen im Verfassungstext, die nicht nur den Text zur zweitlängsten Verfassung in Europa (S. 15) aufblähen, sondern auch durch abweichende Formulierungen unnötige Unsicherheiten bei der Auslegung der Verfassung erzeugen. Die zahlreichen Bezugnahmen auf das deutsche Recht – sei es als Kontrast, sei es bei gleichartigen Regelungen – erleichtern gerade dem deut-

schen Juristen das Verständnis ungemein. Die Darstellungen zum polnischen Verfassungsrecht gewinnen noch an Wert, weil die Autoren an manchen Stellen Stimmen aus dem polnischen Schrifttum und der Rechtsprechung zitieren, d.h. in deutscher Übersetzung in den Text einfügen. Das ermöglicht auch Lesern, die des Polnischen nicht mächtig sind, einen Einblick in die polnische Verfassungsrechtswissenschaft und Judikatur und damit auf Standpunkte, die nicht immer mit denen der Autoren identisch sind. Insgesamt kann dieses Werk von *Banaszak/Milej* jedem, der einen Einstieg in das polnische Verfassungsrecht und die polnische Verfassungswirklichkeit sucht, nur empfohlen werden.

Herbert Küpper

Milej, Tomasz: Rechtsprechung als Dialog. Zur Entwicklung des Rechts auf ein faires Strafverfahren in der polnischen Verfassungsrechtsprechung mit Blick auf die Entscheidungspraxis des EGMR und ausländischer Verfassungsgerichte, Berlin 2007, Berliner Wissenschafts-Verlag, 297 S.

Tomasz Milej, Schüler von *Boguslaw Banaszak* und *Angelika Nußberger* und Habilitand in Köln, verfolgt in seinem hier vorzustellenden, bemerkenswerten Buch (seiner Dissertation) zwei Ziele: Zum einen schält er die einzelnen Teilgarantien des Rechts auf ein „faires“ Strafverfahren heraus, wie es in nationalen Verfassungen und internationalen Menschenrechtsdokumenten festgeschrieben ist. In den Fokus nimmt er hierbei vornehmlich die prägende Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung des EGMR einerseits, die Judikatur des polnischen Verfassungsgerichts andererseits. Wiewohl sehr sauber und materialreich gearbeitet, geht es ihm dabei nicht darum, den bestehenden dogmatischen Analysen einfach eine weitere hinzuzufügen. Oberste Leitlinie ist für ihn, die Auslegung der fraglichen Garantie als Ergebnis von grenzüberschreitenden Rezeptionsvorgän-

gen zwischen nationalen Verfassungsgerichten und Obersten Gerichten sowie dem EGMR – das heißt: primär von letzterem zu ersteren – zu greifen.

Auf den so gewonnenen Einzelergebnissen aufbauend und insofern in induktiver Methodik vorgehend, macht sich der Autor in einem zweiten Schritt daran, „ein theoretisches Modell der Verfassungsauslegung zu entwickeln, das den Prozess der Beeinflussung des nationalen Verfassungsrechts durch das Völkerrecht und durch ausländisches Verfassungsrecht, die damit einhergehende ‚Wanderung‘ der Rechtskonzepte oder gar eine zwischen den nationalen Verfassungen in Europa bestehende ‚Wechselwirkung‘ sachgerecht berücksichtigt“ (S. 18).

Tomasz Milej leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Theorie der Rechtsvergleichung als „fünfter Auslegungsmethode“, wie sie insbesondere (der von *Milej* mehrfach zustimmend zitierte) *Peter Häberle* in zahlreichen Arbeiten herausentwickelt und terminologisch auf den Punkt gebracht hat. Allgemein kann hierzu festgestellt werden, dass Rechtsvergleichung in Form der Heranziehung ausländischer Rechtsnormen, Literatur und Rechtsprechung eine Auslegungshilfe für die innerstaatlichen rechtsanwendenden Organe darstellen kann. Wenn die klassischen Auslegungsregeln bei der Verfassungsinterpretation keine eindeutige oder brauchbare Lösung ergeben, können entsprechende Problemlösungen in verwandten Verfassungsordnungen Orientierungshilfe leisten. Insbesondere bietet sich für nationale Verfassungsgerichte ein Rückgriff auf die Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte und internationaler Gerichtshöfe zu strukturell vergleichbaren Rechtsfragen an. Die ausländische Judikatur kann diesfalls als Argumentations- und Interpretationshilfe herangezogen werden, um eine argumentativ möglichst umfassend abgesicherte Entscheidung zu erzielen.

Tomasz Milej fasst die Praxis – aufbauend auf amerikanischen Vorstudien – in zwei Modellen der Rechtsprechung zusammen, dem Dialogmodell und dem Monologmodell (S. 170 f.). Das Dialogmodell sei auf einen grenzüberschreitenden und von einer gegenseitigen Beeinflussung ausgehenden Entscheidungsfindungsprozess gerichtet. In diesem Modell werde nach unterschiedlichen Quellen für die Überzeugungskraft der zu treffenden Entscheidung gesucht. Das Monologmodell stütze sich auf eine Erkenntnisquelle, zeichne sich durch betonte Unabhängigkeit des Gerichts im Entscheidungsfindungsprozess aus, und das Gericht sehe sich selbst als die endgültige Autorität an.

Ein dem Monologmodell verpflichtetes Verfassungsgericht werde sich auf – wie es der Verfasser nennt – verfassungsinterne Standards beschränken. Es werde in den Verfassungsbestimmungen autonome Begriffe sehen. Verwende die Verfassung eine Generalklausel, so würden die frühere Rechtsprechung sowie Wertungen des Gerichts selbst das maßgebliche Verweissungsobjekt. Demgegenüber werde sich ein mit dem Dialogmodell identifizierendes Gericht in seiner Argumentation sog. verfassungsexterner Standards bedienen. Es werde selten von dem autonomen Charakter der Verfassungsbegriffe ausgehen, vielmehr werde es bemüht sein, nach einem international bestehenden Konsens zum Inhalt dieser Begriffe zu suchen. Bei Generalklauseln werde es zwei Verweissungsobjekte als besonders bedeutsam erachten: das Völkerrecht und die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung.

Fokussiert auf das Recht auf ein faires Strafverfahren arbeitet der Autor sodann die Praxis ausgewählter europäischer Verfassungsgerichte auf. Das polnische Verfassungsgericht ist – hier greift *Milej* auf die in den vorderen Partien der Arbeit gewonnenen Einzelerkenntnisse zurück – demnach in hohem Maß dem Dialogmodell verpflichtet. Dass auch die persönliche methodische Position des Autors bei dieser Methode liegt, äußert sich in

einem nachgerade flammenden Plädoyer (S. 184), für welches dem Verfasser freilich auch ein gutes, weil definitiv einzelstaatsübergreifendes Beispiel vorliegt: „[Es] kann gefragt werden, ob die [gemeint wohl: für die Auslegung der] Rechtsstaatsklausel der polnischen Verfassung [...] die momentane, subjektive Auffassung der Mehrheit der Richter an dem VerfGH über die Rechtsstaatlichkeit maßgeblich sein soll oder aber soll diese Überzeugung unter Zugrundelegung eines Konzepts des Rechtsstaats gebildet werden, das in Europa seit 200 Jahren fortentwickelt wird. Wäre es im ersteren Fall keine Neuerfindung des Rades? Ist z.B. in Polen mehr Rechtssicherheit wirklich dann gegeben, wenn der polnische Verfassungsrichter in der Urteilsbegründung frei deutet, welche Wesensmerkmale einen Rechtsstaat auszeichnen, als wenn er versucht, nach einem europäischen Konsens über den Rechtsstaatsbegriff zu suchen und dann mit diesem argumentiert?“

Für die betrachteten europäischen Verfassungsgerichte insgesamt (S. 209 ff.) kommt *Tomasz Milej* bezüglich des Rechts auf ein faires Verfahren und seiner Komponenten zu einem weniger eindeutigen Ergebnis. Es ließen sich nur wenige Hemmnisse gegen einen Dialog, mehr aber gegen die Dialogmethode feststellen; der Rückgriff auf Rechtsvergleichung werde unzureichend dogmatisch erklärt, oft vollziehe er sich zwischen den Zeilen (S. 213).

Auf die vielen, hochinteressanten und fundierten Einzelergebnisse der Studie kann – der Rezensent möchte dies ausdrücklich und mit Bedauern feststellen – im gegebenen Rahmen nur hingewiesen werden. Lässt man diese Details aus und schärft den Blick für das große Ganze, ist festzustellen, dass der Autor zum Thema Verfassungsvergleichung in der Verfassungsrechtsprechung eine Modellstudie vorgelegt hat, der weitere, vergleichbare folgen mögen. Die vom Verfasser durchgezogene Scheidung zwischen Dialogmodell und Monologmodell schafft eine leicht fassliche und dennoch viel Platz für

Zwischentöne lassende Beschreibungsba-
sis für die untersuchten Rechtsphänomene.
Das in griffigem, anregendem Stil ge-
schriebene Werk sollte für den an der an-
gewandten Methodik der Rechtsver-
gleichung interessierten Forscher auch in
Zeiten knapper Zeitbudgets „Muss-Lektü-
re“ werden.

Bernd Wieser

**Rieckhof, Susanne, Strafvollzug in Russ-
land. Vom GULag zum rechts-
staatlichen Resozialisierungsvollzug,
Forum Verlag Godesberg, Mönchen-
gladbach 2008, 347 S.**

Seit Inkrafttreten der EMRK zählt der
Strafvollzug in Russland zu den Materien,
die immer wieder Gegenstand von Verfah-
ren vor dem Europäischen Menschen-
rechtsgerichtshof in Straßburg geworden
sind. Die menschenunwürdigen Zustände
in russischen Haftanstalten, unter denen
Inhaftierte wie Kalashnikov, Novozelov
oder Frolov und viele andere zu leiden hat-
ten und haben, haben inzwischen zu zahl-
reichen Verurteilungen geführt.

Defizite weisen dabei weniger die recht-
lichen Grundlagen, die weitgehend europä-
ischen Standards entsprechen, sondern ihre
Umsetzung in die Vollzugspraxis auf, wie
in der vorliegenden Studie zutreffend und
anschaulich dargelegt wird. Das russische
Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugs-
recht hat seit den 90er Jahren tiefgreifen-
de Veränderungen erfahren.

Nur wenig geändert hat sich aber die
Verurteilungspraxis des russischen Rich-
ters, der sich nach wie vor im Zweifel für
die Anordnung von Untersuchungshaft
entscheidet, die Freiheitsstrafe nicht nur
bei schwerwiegenden Delikten anderen
Strafsanktionen vorzieht und damit we-
sentlich zur Überfüllung der Haftanstalten
mit der Folge katastrophaler Haftbedin-
gungen beiträgt. Der Folgerung der Ver-
fasserin, dass ohne Umdenken des Rich-
ters ein rechtsstaatlichen Anforderungen
entsprechender Strafvollzug in Russland

kaum möglich ist, ist daher sicherlich zu-
zustimmen.

Jedem, der sich einen Überblick über
Reformen und Erreichtes in diesem brisan-
ten Bereich – die Sanktionsarten, die Ver-
urteilungspraxis, die grundlegenden Rege-
lungen sowie Struktur und Organisation
des Strafvollzugs, die Rechtsstellung des
Strafgefangenen einschließlich des Ju-
gend- und des Frauenstrafvollzugs – unter-
richten möchte, sei das vorliegende Werk
wärmstens empfohlen.

Carmen Schmidt

ESTLAND

Diäten-Urteil des StGH vom 6. Januar 2009¹

Die Staatsversammlung hat im November letzten Jahres den Versuch unternommen, die Abgeordneten-Diäten, die grundsätzlich jedes Jahr zum 1. März für ein Kalenderjahr an die Lohnentwicklung angepasst werden, einzufrieren. Durch ein Sondergesetz, das allein aus dieser Regelung bestand, wurde ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2009 bis zum 28. Februar 2010 der vom Amt für Statistik ermittelte Durchschnittslohn des letzten Quartals 2007 zur Bezugsgröße für die Anpassung der Diäten bestimmt.

Unter Juristen war die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Verfassung äußerst strittig. Im Parlament ist das Gesetz dagegen nicht nur mit den Stimmen der Regierungskoalition, sondern auch mit Unterstützung aus den Reihen der Opposition verabschiedet worden. Zunächst 53, dann, nach Protest des Staatspräsidenten, der die Verkündung des Gesetzes verweigert hatte, 58 von 101 Abgeordneten – bei einer Gegenstimme – stimmten für das Gesetz und wiesen das Veto von Staatspräsident *Ilves* zurück, der sich daraufhin an den Staatsgerichtshof wandte. Auch im neunköpfigen Aufsichtskollegium gingen – wie zuvor im Verfassungsausschuss des Parlaments – die Auffassungen auseinander. Die Angelegenheit wurde daher an das Plenum, dem alle 19 Richter des Staatsgerichtshofs angehören, verwiesen. Das Plenum hat sich im vorliegenden Urteil der Auffassung des Staatspräsidenten angeschlossen und die Regelung als verfassungswidrig erachtet; die fünf dissentierenden Richter haben ihre dissentierenden Ansichten in einem Sondervotum zum Ausdruck gebracht.

Relevante Bestimmung der Verfassung war vorliegend § 75, wonach die Diäten sowie Beschränkungen hinsichtlich sonstiger Arbeitseinkünfte der Abgeordneten durch ein Gesetz geregelt werden, das – nur – von der nächsten Staatsversammlung geändert werden kann. Die Befürworter beschränkten das Verbot in Anbetracht des Ziels der Verfassungsbestimmung, die Selbstbereicherung auszuschließen, auf die Erhöhung der Diäten. Nach Auffassung des Justizkanzlers handelt es sich um ein *prima-facie*-Verbot, das im Fall der Kollision mit vorrangigen Verfassungsgütern zu weichen habe. In Anbetracht der sich verschärfenden Wirtschaftskrise stehe aber – so die dissentierenden Richter – das Einfrieren der Diäten im Einklang mit dem in der Präambel und § 10 verbrieften Sozialstaats- und Rechtsstaatsgrundsatz, bringe die Solidarität aller Mitglieder der Gesellschaft zum Ausdruck und trage die Idee der Gerechtigkeit als Verfassungswert in sich selbst.

Dagegen stützte sich die Mehrheit der Richter auf den Wortlaut des § 75: „Ändern“ umfasse nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Senkung der Bezüge. Ein anderer Wortsinn könne auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der Norm geschlossen werden, da den Materialien der Verfassungsgebenden Versammlung der Wille, dem Begriff „ändern“ hier eine andere Bedeutung beizumessen, nicht entnommen werden könne. Auch die teleologische Auslegung führe zu keinem anderen Ergebnis. Zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten sollten die Abgeordneten eben nicht über die eigenen Einkünfte entscheiden. Des Weiteren solle mittels des Verfassungsverbots populistischen Erwägungen der Boden entzogen sowie die Parlamentsminderheit davor geschützt werden, dass nach der Wahl die Bedingungen der Mandatsausübung verändert würden.

¹ 3-4-1-18-08, veröffentlicht auf der Internetseite des Gerichts (www.riigikohus.ee).

Eine Ausnahme und damit die Regelung von Diäten mit Wirkung für die laufende Legislaturperiode wurde allein für den Fall zugelassen, dass die Unabhängigkeit des Abgeordneten oder die Freiheit der Mandatsausübung beispielsweise durch eine Hyperinflation bedroht oder die Änderung der Diäten-Regelung im Interesse der Landesverteidigung/des Staatsschutzes beispielsweise nach Verhängung des Kriegszustands erforderlich sei. Gerechtfertigt wurde die Ausnahme vom Verbot des § 75 Verfassung mit der aus §§ 60 II, 62 Verfassung, die die gleichberechtigte Kandidatur für ein Parlamentsmandat und die Freiheit des Mandats garantieren, und der Notstandsklausel des § 130 folgenden Verfassungspflicht, dem Abgeordneten ein ausreichendes Einkommen, das seine Unabhängigkeit und die Freiheit der Mandatsausübung sicherstellt, zu gewährleisten. Eine derartige Lage sah das Gericht allerdings gegenwärtig nicht als gegeben an. Lägen diese Voraussetzungen aber nicht vor, sei eine Änderung der Regelungen über Arbeitseinkommen vergleichbare Einkünfte mit Wirkung für die laufende Legislaturperiode ausgeschlossen. Vom Verfassungsverbot nicht erfasst werde dagegen der Ersatz von Aufwendungen.

Carmen Schmidt

Mio. Bürger – die früheren Kolchosbauern – aufgeteilt werden sollten. Die Beschwerdeführerin hatte beanstandet, dass die Prozedur der Herauslösung des einzelnen Grundstücks zur Errichtung einer eigenständigen bäuerlichen Wirtschaft durch einen Eigentümer im Gesetz nicht hinreichend bestimmt definiert worden sei. Denn hiernach seien die Lage des Grundstücks und dessen Grenzen erst durch einen Beschluss der Eigentümerversammlung zu bestimmen. Da letztere beschlussfähig sei, wenn 20 Prozent der Eigentümer anwesend sind und die Stimmrechte sich nach der Zahl der diesen gehörenden Bodenanteile richte, würden die Eigentümer im Verfahren nicht gleich behandelt. Begünstigt würden diejenigen, die wegen ihrer größeren Anteile mehr Stimmen besäßen und die damit nach ihrem Belieben bestimmen könnten, wessen Anteile herausgelöst und damit Eigentum des einzelnen Bauern werden könnten und wessen Anteil im Bruchteilseigentum der Gemeinschaft zu verbleiben hätte. Auch könnten die derart privilegierten Miteigentümer für sich die fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Grundstücke auswählen. Derartige Regelungen schränkten aber das Recht eines Eigentümers, über seine Bodenanteile zu verfügen, ungerechtfertigt ein und machten eine Aufteilung der Liegenschaften faktisch unmöglich.

RUSSISCHE FÖDERATION

Urteil Nr. 1-P vom 30. Januar 2009²

Gegenstand des Verfahrens waren mehrere Bestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über den Verkehr von Liegenschaften landwirtschaftlicher Zweckbestimmung“, die das Verfahren der Herauslösung einzelner Grundstücke aus Bodenflächen betrafen, die sich im Bruchteilseigentum der Bewohner ländlicher Siedlungen befanden. Dabei handelte es sich vorrangig um Ländereien der früheren Kollektivwirtschaften der Sowjetära, die landesweit unter 11,8

Das Gericht befand die angefochtenen Normen zwar grundsätzlich für verfassungskonform, legte sie jedoch in einer Weise aus, die in Zukunft zu beachten sei. Es wies zunächst darauf hin, dass ein angemessener Ausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen sei. So müsse das Recht der Bürger, Grund und Boden zu besitzen, gewährleistet werden, ohne dabei die in der Landwirtschaft entstandenen technologischen Verbindungen zu beeinträchtigen. Daher müsse es sich beim Verfahren der Aufteilung nicht notwendigerweise um ein Konsensverfahren handeln; Entscheidungen könnten vielmehr auch mit Stimmenmehrheit der auf der Eigentümerversammlung Anwesenden angenommen werden. Scheitere

² SZ RF 2009, Nr. 7, Pos. 889.

eine Einigung, stehe immer noch der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Das Verfassungsgericht ordnete an, über die Sache der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe neu zu verhandeln.

Urteil Nr. 2-P vom 3. Februar 2009³

Auf Antrag der Gebietsabgeordnetenversammlung von Pskow beschäftigte sich das Gericht mit Bestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über den staatlichen Zivildienst der Russischen Föderation“ und des Gesetzes des Gebiets Pskow „Über den staatlichen Zivildienst des Gebiets Pskow“. Konkret ging es um die Ausschreibung von Ämtern im föderalen Staatsdienst und im öffentlichen Dienst der Föderationssubjekte – vorliegend des Gebiets Pskow.

Während das föderale Gesetz eine in sich geschlossene Aufstellung der Ämter, deren Besetzung ohne Ausschreibung möglich ist, vorsieht, erfolgt die Besetzung der obersten Ämter laut Gebietsgesetz ohne Ausschreibung. Wegen dieses Widerspruchs hatte der stellvertretende Gebietsstaatsanwalt bereits 2006 beim Gebietsgericht Pskow die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit des Gebietsrechts infolge Kompetenzüberschreitung beantragt und mit diesem Begehren vor dem Gebietsgericht obsiegt. Nachdem auch das hieraufhin vom Gebietsparlament angerufene Oberste Gericht der RF das erstinstanzliche Urteil bestätigt hatte, wandten sich die regionalen Gesetzgeber an das Verfassungsgericht. Ihren Normenkontrollantrag begründeten sie damit, dass selbst dann, wenn eine Materie wie die Organisation des öffentlichen Dienstes in die gemeinsame Zuständigkeit der Föderation und ihrer Subjekte falle, durch föderales Gesetz das Recht eines Föderationssubjekts, die Organisation seines öffentlichen Dienstes selbständig zu regeln, nicht beschränkt werden könne.

Mit dem Hinweis, dass das Verfahren und die Grundsätze der Organisation der Staatsgewalt für föderale Organe wie für die Organe der Föderationssubjekte einheitlich sein müssten, wurde diese Auffassung vom Verfassungsgericht zurückgewiesen. Da Grundsatz des russischen Föderalismus die Einheit des Systems der Staatsgewalt sei, sei die Staatsorganisation durch föderale Gesetze zu regeln und seien abweichende Regelungen der Föderationssubjekte verfassungswidrig.

Zudem sei die Besetzung von Ämtern im Wege der Ausschreibung eine „demokratische Garantie für die Gleichheit der Bürger und die Gerechtigkeit bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst“. Dieses Verfahren gestatte es, die Zahl der Amtsanwärter zu erhöhen sowie diejenigen auszuwählen, die am fähigsten und am besten ausgebildet seien. Die Auswahlkommissionen machten es möglich, den subjektiven Faktor bei Personalentscheidungen zu minimieren und Interessenkonflikte zu vermeiden. Der föderale Gesetzgeber sei allerdings berechtigt, Ausnahmen von dieser allgemeingültigen Regel zuzulassen, sofern diese Ausnahmen legitim seien und der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt würde. Hinsichtlich der Ausnahmen des föderalen Gesetzes wurde dies bejaht; diese gewährleisteten das Gleichgewicht der mit dem Funktionieren der Staatsgewalt zusammenhängenden legitimen Interessen und seien verfassungskonform. Die beanstandeten Regelungen des Gebietsgesetzes wurden dagegen für verfassungswidrig erklärt.

Urteil Nr. 4-P vom 27. Februar 2009⁴

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war eine Sammelklage mehrerer Bürger, die mehrere Bestimmungen des Zivilprozessgesetzbuchs (Art. 284; 37 Abs. 5, 52 Abs. 1, 135 Abs. 1 Ziff. 3, 284 Abs. 1, 379¹ Abs. 1 Ziff. 2 ZPGB) und Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe und die Garantien der

³ SZ RF 2009, Nr. 7, Pos. 890.

⁴ SZ RF 2009, Nr. 11, Pos. 1367.

Rechte der Bürger bei ihrer Erweisung“ beanstandeten. Hiernach ist es einem Geschäftsunfähigen versagt, sich selbst ohne Mitwirkung seines Vormunds an ein Gericht zu wenden. Auch ist es nach diesen Regelungen möglich, dass der Antrag, einen Bürger für geschäftsunfähig zu erklären, in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wird. Gegenstand von Art. 28 Abs. 4 Psychatriegesetz ist schließlich die gerichtliche Überprüfung der zwangsweisen Hospitalisierung nicht geschäftsfähiger Bürger in geschlossenen Anstalten.

Die von den beanstandeten Bestimmungen betroffenen Beschwerdeführer/-innen, die auf Antrag ihrer nächsten Angehörigen von den Gerichten für geschäftsunfähig erklärt worden waren, trugen vor, dass sie nicht zur Gerichtsverhandlung geladen, nicht unterrichtet worden seien und von der Entscheidung lediglich zufällig erfahren hätten. Jeder Versuch, das Urteil zu revidieren, sei daran gescheitert, dass sie sich ab Rechtskraft des Urteils nicht mehr selbst hätten verteidigen können. Beim handlungsfähigen Vormund habe es sich aber stets um dieselbe Person gehandelt, die auch die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit beantragt habe. Diese Personen hätten sich auf diesem Wege lediglich Zugriff auf die Immobilien der Beschwerdeführer/-innen verschaffen wollen. Einer der Beschwerdeführer, der Ende 2004 in St. Petersburg für geschäftsunfähig erklärt worden war, hatte insofern bereits vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof obsiegt.⁵

Nach ausführlicher Begründung hat das Verfassungsgericht Art. 284 ZPGB insofern für nicht verfassungskonform erklärt, wie diese Bestimmung es dem Gericht gestattet, über die Geschäftsunfähigkeit allein auf der Grundlage eines gerichtspsychiatrischen Gutachtens zu entscheiden, ohne den Betroffenen persönlich oder mittels des von diesem gewählten Vertreters anzuhören, sofern eine Teilnahme des Be-

troffenen an der Gerichtsverhandlung weder Leib und Leben des Betroffenen noch seine Umgebung gefährdet. Dasselbe Schicksal teilen die Bestimmungen des Zivilprozessgesetzbuchs, soweit sie es dem Betroffenen nicht ermöglichen, die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit im Kassations- und Aufsichtsverfahren für den Fall anzufechten, dass das erstinstanzliche Gericht den Betroffenen nicht persönlich oder über einen von ihm selbst gewählten Vertreter angehört hat. Eine Ausnahme ist aber auch hier möglich, wenn durch die Teilnahme des Betroffenen an der Gerichtsverhandlung Leib und Leben des Betroffenen oder Dritter gefährdet wird.

Auch Art. 28 Abs. 4 Psychatriegesetz wurde insoweit für verfassungswidrig erklärt, wie er die zwangsweise Unterbringung einer geschäftsunfähigen Person in einer geschlossenen Anstalt ohne richterliche Prüfung gestattet. Das Gericht ordnete die erneute Entscheidung durch die Fachgerichte unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe an.

Urteil Nr. 5-P vom 17. März 2009⁶

Gegenstand des Verfahrens war Art. 89 Steuergesetzbuch, der für verfassungswidrig erklärt wurde. Hiernach konnten die übergeordneten Steuerbehörden auch nach rechtskräftiger Gerichtsentscheidung hinsichtlich desselben Sachverhalts eine erneute Steuerprüfung veranlassen.

Die im Gebiet Omsk ansässige GmbH „Warm“ hatte mit ihrer Klage gegen eine Entscheidung der Steuerbehörde in allen Instanzen vor den Wirtschaftsgerichten obsiegt. Daraufhin ordnete die Gebietssteuerinspektion von Omsk unter Berufung auf Art. 89 eine erneute Steuerprüfung an, fand „im Prozess der Bearbeitung Fehler ihrer Kollegen“, bestätigte aber dennoch das Prüfungsergebnis und forderte erneut die Nachzahlung von Steuern in Millionenhöhe.

⁵ Shtukaturov /. Russia, Urteil vom 27.3.2008.

⁶ Rossijskaja gazeta vom 1.4.2009.

Das Gericht hatte damit darüber zu befinden, ob eine übergeordnete Steuerbehörde eine gerichtliche Entscheidung durch Einleitung eines neuen Verfahrens aushebeln kann. Insofern verwies das Gericht zunächst auf frühere Entscheidungen (z.B. Nr. 14-P vom 16.7.2004), wonach eine wiederholte Steuerprüfung notwendig, aus triftigen Gründen eingeleitet und gesetzlich sein müsse, um nicht zum Instrument der Unterdrückung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Initiative zu werden und die Freiheit des Unternehmertums und des Eigentumsrechts einzuschränken. Für den vorliegenden Fall befand das Verfassungsgericht, dass ein administratives Organ wie die Steuerbehörde „nicht berechtigt sei, eine Gerichtsentscheidung zu desavouieren; eine außergerichtliche Überprüfung von Gerichtsentscheidungen sei unzulässig“. Denn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil sei sowohl für die unteren als auch die übergeordneten Steuerbehörden verbindlich. Mache eine Steuerbehörde gegenüber einem Steuerpflichtigen zusätzliche, durch eine vorausgegangene Gerichtsentscheidung nicht erfasste Steuerforderungen geltend, würden die konstitutionelle Eigentumsgarantie, das Prinzip der Selbständigkeit der Judikative und der Unabhängigkeit des Gerichts sowie das Recht der Bürger auf gerichtlichen Schutz verletzt. In der Sache der GmbH „Warm“ hätten die Steuerbehörden des Gebiets Omsk eine Entscheidung getroffen, die der früher vom Gericht getroffenen und bestätigten Entscheidung widerspreche, was mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sei. Das Verfassungsgericht forderte auf, in der Sache erneut zu entscheiden.

Sonstiges

Am 20. Februar 2009 wurde auf einer geschlossenen Sitzung des Verfassungsgerichts *Valerij Zor'kin* zum dritten Mal hintereinander zum Vorsitzenden gewählt. Laut Geschäftsordnung erfolgt die Wahl in zwei Etappen: In der ersten Phase konnte jeder der 19 Richter seine Wunschkandidaten für den Vorsitz benennen – die ersten

vier Plätze verteilten sich auf *Zor'kin*, *Olga Chochrjakova*, *Sergej Mavrin* und *Sergej Kasancev*. Nach Rücknahme der Kandidatur durch *Chochrjakova* erzielte *Zor'kin* in der zweiten Abstimmungsrunde mit 14 die weitaus höchste Zahl von Stimmen (*Mavrin* erzielte zwei, *Kasancev* eine Stimme), während zwei Stimmen gegen alle Kandidaten abgegeben wurden. Laut „Kommersant“ hat sich damit die Prognose, dass es keine ernsthafte Opposition gegen den amtierenden Vorsitzenden gibt, bestätigt.

Wolfgang Göckeritz

UKRAINE

Das Verfassungsgericht wird auch weiterhin von den sich befehdenden politischen Gruppierungen in den Machtkampf hineingezogen. Die Anträge des Staatsoberhauptes, des Ministerkabinetts oder von verschiedenen Fraktionen der Abgeordneten der Obersten Rada zielten darauf ab, sich der Autorität des Gerichts für die Durchsetzung der eigenen politischen Absichten zu versichern. Eine Reihe von Anträgen – vor allem viele vom Gericht zurückgewiesene – standen im Zusammenhang mit den aktuellen Bestrebungen, den Staatspräsidenten seines Amtes zu entbinden.

Urteil Nr. 5-rp/2009 vom 25. Februar 2009⁷

Mehrere Abgeordnete hatten den Erlass des Präsidenten Nr. 516 vom 4. Juni 2008 angegriffen, der die Führung im Bereich der nationalen Sicherheit und Verteidigung zum Gegenstand hat.⁸ Nach Meinung der Antragsteller hat der Präsident seine Kompetenzen überschritten und sich Kompetenzen des Ministerkabinetts im Bereich der Personalpolitik bzgl. der Ministerien und sonstigen Zentralbehörden einge-mischt. Beanstandet wurde die im Dekret

⁷ Vorgang Nr. 1-3/2009.

⁸ <http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?currDir=42727>.

obligatorisch vorgesehene Abstimmung mit dem Staatspräsidenten bei der Besetzung von Dienststellen in militärischen Einheiten und Rechtsschutzorganen, die zur Verbesserung der Koordinierung im Verteidigungs- und Sicherheitssektor erfolgen sollte. Für verfassungswidrig erachtet wurde auch die Vorlage der Materialien über die Kandidaten für leitende Positionen im Verteidigungsministerium unterhalb der Ministerebene. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmung, infolge der geplante Änderungen von Struktur und Personalstärke im Sicherheitsdienst, im Verteidigungsministerium und in anderen militärischen Einheiten jeweils bis zum 1. Mai beim Präsidenten anzuzeigen sind. Mit dem Präsidenten abgestimmt werden müssen schließlich auch Manöver und Übungen der Streitkräfte und anderer militärischer Einheiten, sofern ausländische Einheiten beteiligt sind.

Das Gericht befand alle Regelungen für verfassungskonform und von den Kompetenzen des Präsidenten als Oberster Befehlshaber umfasst. Denn nur der Präsident könne nach dem Gesetz „Über die demokratische zivile Kontrolle der militärischen Organisation und der Rechtsschutzorgane des Staates“ Gesetzesvorlagen über die Struktur und Personalstärke in der Obersten Rada einbringen; damit müsse er aber auch die Termine festlegen können, bis zu dem derartige Projekte bei ihm vorzulegen sind.

Beschluss Nr. 2-rp/2009 vom 15. Januar 2009⁹

Auch im Fall des Präsidentenerlasses Nr. 513 vom 4. Juni 2008 über Fragen der Außenpolitik¹⁰ ging es um die Besetzung von Spitzenpositionen unterhalb der Ministerebene, und zwar im Außenministerium, in den Auslandsvertretungen und in der Diplomaten-Akademie, bei denen eine Ab-

stimmung mit dem Präsidenten vorgesehen ist, bevor die Kandidaten vom Ministerkabinett berufen werden. Das Verfahren wurde wiederum auf Antrag von Abgeordneten eingeleitet, die einen Verstoß gegen die Kompetenzordnung der Verfassung und das Gewaltenteilungsprinzip rügten.

Auch diesen Antrag hat das Gericht als unbegründet erachtet. Die Verfassung räume zwar nicht nur dem Präsidenten, sondern auch der Obersten Rada und dem Ministerkabinett auf dem Gebiet der Außenpolitik einzelne Kompetenzen ein. Nur der Präsident sei aber befugt, die Außenpolitik zu leiten. Damit könne dieser aber nicht nur die allgemeine Richtung des außenpolitischen Kurses entsprechend den vom Parlament vorgegebenen Prinzipien der Außenpolitik bestimmen, sondern auch auf die Subjekte der außenpolitischen Tätigkeit einwirken. Um die Realisierung der von der Obersten Rada bestimmten Grundprinzipien der Außenpolitik, die unter der Führung des Präsidenten vom Ministerkabinett und vom Außenministerium umgesetzt werden, zu gewährleisten, sei eine Koordinierung der Tätigkeit der exekutiven Organe durch das Staatsoberhaupt, und zwar u.a. auch in Fragen der Besetzung von Führungspositionen, notwendig.

Beschluss Nr. 1-rp/2009 vom 13. Januar 2009¹¹

Eine Gruppe von Abgeordneten der Obersten Rada hat dem Verfassungsgericht im Verfahren der Verfassungsauslegung die Frage gestellt, ob allein das Ministerkabinett oder auch der Präsident und/oder jeder Abgeordnete eine Änderung des Haushaltgesetzes initiieren kann.¹² Die Antragsteller folgten der ersten Alternative und sahen allein die Regierung als befugt an, eine Vorlage im Parlament einzubringen.

Das Verfassungsgericht wies diese Auffassung unter Hinweis auf Art. 93 Ver-

⁹ Vorgang Nr. 1-2/2009.

¹⁰ <http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?currDir=36195>.

¹¹ Vorgang Nr. 1-5/2009.

¹² <http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?currDir=35279>.